

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

N^o 206.

Donnerstag, den 25. Juli.

1833.

Griechenland in den Jahren 1831 und 1832.

(B e s c h l u ß.)

Noch ehe im Juni die Nationalversammlung in Argos eröffnet wurde, versuchte Kolokotronis noch einmal, unter allen Vorwänden die bestehende Regierung zu stürzen, indem er in zwei Proclamationen, an die Peloponnesier und an die griechische Nation, sie als ungesetzlich erklärte und den Bürgerkrieg wider sie aufrief. Allein die Deputirten des griechischen Volkes, die bereits versammelt waren, traten in einer kräftigen Erklärung, unter dem 7. Juni, dagegen auf, indem sie die Absichten der gegenrevolutionären Partei offen entlarzten, und dadurch bewirkten, daß die Pläne derselben in sich selbst zusammenfielen. Zwar stand Kolokotronis von seinem Systeme der Widersetzlichkeit auch jetzt noch nicht ab; aber doch blieben seine auführerischen Bewegungen nur vereinzelt und konnten einen wesentlichen Einfluß auf den Gang der Angelegenheiten nicht erlangen. Nachdem darauf die Nationalversammlung von Argos nach Navplion verlegt worden war, begannen daselbst die Sitzungen am 17. Juli. Die Abgeordneten waren sehr zahlreich aus allen Theilen Griechenlands zugegen, und die Wahlen selbst waren frei bewirkt worden. Fanden sich daher auch alle einzelnen Parteien in dieser Versammlung vertreten, so war doch die liberalnationale Partei vorherrschend, und es zeigte sich auch im Ganzen ein gesunder Sinn in den Beschlüssen. Die Thätigkeit dieses Nationalcongresses beschränkte sich indeß fast nur auf die Regulirung der äußern Verhältnisse Griechenlands, und in Ansehung der innern Angelegenheiten auf die Vernichtung der politischen Formen aus der Zeit der Gewaltherrschaft des Kapodistrias. In diesem Bezuge war die Auflösung der Gerusia (am 8. Aug.) besonders

wichtig und wohlthätig; nur die Gerusia selbst und die fremden Residenten legten dagegen Protestationen ein, die jedoch der Congress mit würdigem Ernste beantwortete. In den äußern Verhältnissen war während dieser wechselnden Ereignisse in Griechenland, unter welchen das nationale Element sich dennoch sichtbar durcharbeitete, die wichtige Krisis bereits eingetreten. Schon am 7. Mai 1832 war zu London zwischen England, Frankreich und Rußland auf der einen, und Baiern auf der andern Seite der Vertrag wegen Erhebung des Prinzen Otto von Baiern auf den Thron von Griechenland abgeschlossen worden, und der König von Baiern hatte denselben für seinen Sohn unter dem 27. Mai ausdrücklich genehmigt. Die Nationalversammlung in Navplion war durch die Bestimmung des Congresses von Argos (1829) berechtigt, auch ihrerseits diese Wahl zu genehmigen; und nachdem die Schwierigkeiten, welche jener Versammlung in den Weg gelegt worden, dennoch glücklich beseitigt worden waren, erfolgte auch diese Bestätigung in der Sitzung am 8. Aug. (27. Juli) einstimmig. Den diesfalligen Adressen von dem nämlichen Tage, sowohl an den König von Baiern, als an den König von Griechenland, folgte im Sept. eine Deputation, bestehend aus Miaulis, Konstantinos Votsaris und Koliopulos, welche persönlich, im Namen der drei Theile Griechenlands, nämlich der Inseln, Nume-liens und des Peloponneses, besonders die Beschleunigung der Ankunft des Königs von Griechenland nachzusuchen beauftragt war. Aber erst im December folgte dieser mit der Regentschaft, welche, während der Minderjährigkeit desselben, bis zum 1. Juni 1835 Griechenland regieren soll, dem Rufe des bedrängten Volkes, und erst am 6. Febr. (25. Jan.) 1833 sah Griechenland den König und die Regentschaft in Navplion das Land betreten, das sie, nach Jahr-